



# BESSER ZUSAMMENLEBEN MIT DEM HUNDE-KNIGGE



Als Hundehalter\*in lieben Sie wahrscheinlich Ihren Vierbeiner. In unserer Gemeinschaft leben aber auch Menschen, die nicht so viel für Hunde übrig haben, weil sie vielleicht schlechte Erfahrungen gesammelt haben. Damit das nicht so bleibt und wir auf kommunaler Ebene den immer wiederkehrenden negativen Ereignissen nicht regulatorisch begegnen müssen, haben wir für Hundehalter\*innen nochmal die wichtigsten Verhaltensregeln aufgeführt.

## AN DIE LEINE

- ... auf öffentlichen und höher frequentierten Plätzen
- ... wenn mir jemand beim Gassi gehen begegnet
- ... wenn mein Hund ein Kampfhund ist
- ... wenn mein Hund nicht gut erzogen ist, d.h. er hört nicht auf Ihre Befehle oder hetzt andere Tiere

Besondere Rücksicht gilt wegen der erhöhten Unfallgefahr bei Begegnung mit Radfahrern. Holen Sie Ihren Hund zu sich oder lassen Sie ihn abliegen.

## FERNER GILT

- Hunde haben auf Spielplätzen nichts zu suchen
- Treffen Sie auf jemanden, der seinen Hund angeleint hat, nehmen auch Sie bitte Ihren Hund an die Leine. Ob der Kontakt von den Hunden untereinander gewollt ist, sollte vorher erfragt werden.
- Hund nicht frei herumlaufen lassen

## WENN ES UM DIE WURST GEHT

Hundekot muss immer beseitigt werden. Das gilt nicht für den Nachbarn oder den Bauhof, sondern für Sie als Hundehalter\*in. Entsorgen Sie den Kotbeutel bei sich Zuhause oder in dafür geeigneten Mülleimern. Achten Sie darauf, dass Ihr Hund nicht in fremde Gärten kotet oder uriniert. Was für den Menschen gilt, gilt auch für das Tier: Ihr Hund sollte nicht an den Gartenzaun urinieren, so lange es nicht Ihr eigener ist.



## HAUSBESITZER UND GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER AUFGEPASST VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

Laub vom Bürgersteig fegen: Pflicht oder Kür? Wenn im Herbst die Bäume beginnen, ihr Laub abzuwerfen, müssen Bürger\*innen zum Besen greifen. Die abgefallenen Blätter können zu einer rutschigen Stolperfalle werden!



Verschneite und glatte Fußwege können Gefahrenquellen darstellen und das Schneeräumen beseitigt diese. Deswegen gilt Grundstückseigentümer oder unter Umständen auch für Mieter die Schneeräumspflicht.

## BEACHTENSWERTES BEI DER GEHWEGREINIGUNG

- Die vorgeschriebene Kehrpflicht umfasst neben Laub und Schnee auch Blütenblätter. Zudem ist es ggf. auch notwendig, auf dem Bürgersteig Unkraut zu entfernen.
- Die Häufigkeit in der die Reinigung des Gehwegs erfolgen muss, definiert der Gesetzgeber nicht. Hier gilt es also entsprechend der Witterungsverhältnisse abzuwägen.
- Wenn Sie das Laub nicht entfernen, liegt laut Gesetz eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einem Bußgeld geahndet wird.

## DAMIT SIE NICHT AUF'S GLATTEIS GEFÜHRT WERDEN

- Die Schneeräumspflicht besteht in den Zeiten zwischen 7 Uhr und 20 Uhr.
- Zur Räumspflicht im Winter gesellt sich die Streupflicht. Denn es kommt nicht nur darauf an, die Gehwege zu räumen, sie sollen auch von Glätte befreit werden.
- Stürzt jemand auf glattem oder nicht geräumtem Gehweg, so kann dieser Unfall zu Schadenersatz und Schmerzensgeld führen.